

A b s c h r i f t

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 17. April 1970

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident Osswald

Der Bundesrat hat in seiner 351. Sitzung am 17. April 1970
beschlossen, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am
18. März 1970 verabschiedeten

Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts
(3. StrRG)

— Drucksachen VI/139, VI/261, VI/502 —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77
Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen
Gründen einberufen wird.

Dr. Röder

Bonn, den 17. April 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben
vom 19. März 1970 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. Röder

Anlage

**Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses
zum Dritten Gesetz zur Reform des Strafrechts
(3. StrRG)**

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 113)

In § 113 Abs. 4 Satz 1 sind die Worte „oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift abzusehen“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Das Absehen von Strafe in den genannten Fällen erscheint nicht gerechtfertigt. § 153 StPO reicht aus.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 125)

§ 125 ist wie folgt zu fassen:

„§ 125

(1) Wer sich einer Menschenmenge, die die öffentliche Sicherheit dadurch stört, daß aus ihr mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen begangen oder Menschen mit Gewalttätigkeiten bedroht werden, anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt und durch sein Verhalten die Unfriedlichkeit dieser Menge fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ist die Schuld des Täters gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen.

(2) Wer sich an den in Absatz 1 bezeichneten Gewalttätigkeiten oder Drohungen als Täter, Anstifter oder Gehilfe beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, soweit die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(3) Soweit die Tat den Tatbestand des § 113 Abs. 1 erfüllt, gilt § 113 Abs. 3, 4 sinngemäß.“

B e g r ü n d u n g

Nach § 125 in der vom Bundestag beschlossenen Fassung wird nur bestraft, wer sich an Gewalttätigkeiten oder Drohungen mit Gewalttätigkeiten, die aus einer Menschenmenge begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern.

Diese enge Fassung gibt den Charakter des § 125 StGB als eines Massendelikttes auf. Eine solche Beschränkung des Straftatbestandes auf die aktiven Täter und Teilnehmer an den Gewalttätigkeiten und die Anstifter hierzu (Einwirken) ist kriminalpolitisch nicht tragbar. Sie bedeutet nicht einmal eine Qualifizierung eines sonst strafwürdigen Verhaltens, weil die Bestrafung nach § 125 StGB nur eintreten soll, soweit die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist.

Eine Strafbestimmung, die solche detaillierte Einzelfeststellungen in einer anonymen Menge notwendig macht, ist nicht praktikabel und deshalb kein brauchbares Abwehrmittel gegen gewalttätige Massen und Gewalttätigkeiten aus solchen Massen. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, daß bei Massenversammlungen mit hektischem Ablauf, aus denen heraus Gewalttaten begangen werden, die Täter und Teilnehmer an diesen Gewalttätigkeiten nicht oder kaum festzustellen sind. Ein Tatbestand wie der vorgesehene § 125 ist deshalb ein ungeeignetes Mittel gegen Übergriffe aus der Masse. Wenn schon dem Terror der Straße entgegengewirkt werden soll — und kein Staat, der an seinem eigenen Bestand interessiert ist, kann auf eine solche Abwehr verzichten —, dann kann es nur in der Form geschehen, daß alle Personen, die eine gewalttätige Masse bilden und durch ihr Verhalten die Gefährlichkeit dieser Masse fördern, mit den Mitteln des Strafrechts zur Rechenschaft gezogen werden. Wer sich einer gewalttätigen Menge anschließt oder sich aus einer solchen Menge nicht entfernt, identifiziert sich mit dieser Menge und ihren Zielen. Wenn schon das Sichanschließen an eine gewalttätige Menge oder das Verbleiben in einer solchen Menge nicht unter Strafe gestellt werden soll, so sollte zumindest der Teilnehmer von dem Straftatbestand des § 125 erfaßt werden, der durch sein Verhalten die Gefährlichkeit der Menge fördert. Ein solches förderndes Verhalten kann nicht als Ordnungsrecht bagatellisiert werden, wie es Artikel 2 des Gesetzes vorsieht. Vielmehr erfordert eine derartige kriminelle Störung der öffentlichen Sicherheit eine strafrechtliche Ahndung.